

3093/J XXI.GP

Eingelangt am: 21.11.2001

ANFRAGE

**von Mag. Maier
und Genossinnen
an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen
betreffend "Rattengesetz - Ersatzlose Aufhebung"**

Das Verwaltungsreformgesetz 2001 sieht u.a. auch die ersatzlose Aufhebung des Rattengesetzes vor.

Nach dem Bericht der Aufgabenkommission erscheint die Aufhebung des Bundesgesetzes betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten aus dem Jahr 1925 mit der Begründung als naheliegend, dass dort, wo es noch Probleme gibt, etwa in Bereich der Deponien, die betreffenden Gemeinde selbst, die nach Umständen erforderlichen Maßnahmen mittels ortspolizeilicher Verordnung treffen könnten.

Während sich beim Bund keine Einsparungen ergeben, können - nicht näher quantifizierbare - Einsparungen bei den Ländern erreicht werden, da die Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörden entfällt, erforderlichenfalls Verteilungsmaßnahmen anzuordnen. Allerdings wird dies nun den Gemeinden überlastet: Dies führt - so die Bundesregierung - zu nicht quantifizierbaren Mehrbelastungen für die Gemeinden.

Kritik kommt dazu u.a. auch von Seiten der Wirtschaftskammer Österreich: "Die ersatzlose Aufhebung des Rattengesetzes lässt abgesehen vom erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden der durch die unkontrollierte Vermehrung der Nager und der Freisetzung qualifizierten Personals droht eine auch eine massive Verschlechterung der Hygienesituation in Österreich befürchten."

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nachstehende Anfrage:

1. Welche Haltung gaben die einzelnen Bundesländer sowie der Städte- und Gemeindebund zur ersatzlosen Aufhebung des Rattengesetz im Begutachtungsverfahren ab?
2. Welche Haltung nahm zu diesem Vorhaben die Wirtschaftskammer Österreichs ein?
3. In welcher Form erfolgt die Rattenbekämpfung in den Mitgliedstaaten der EU? Sind dies jeweils nationale Regelungen oder wird dies Gemeinden, Verbänden oder Regionen überlassen?
4. In welchem Österreichischen Gemeinden bzw. Städten - mit oder ohne Deponien - gibt es Probleme mit Ratten?
5. Sind bestimmte Regionen vom Befall mit Ratten besonders gefährdet? Wenn ja, welche?

6. Wie viele Maßnahmen - im Sinne des § 3 Rattengesetzes (Rattenvertilgung) - mussten 1998, 1999, 2000 und 2001 durch die einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden angeordnet werden (Aufschlüsselung auf Bezirke und Jahre)?
7. Handelte es sich bei diesen Vertilgungsmaßnahmen um solche gegen die Hausratte (*Rattus rattus*) oder gegen die Wanderratte (*Rattus norvegicus*)?
8. Durch welche Maßnahmen beabsichtigen Sie die aus der wissenschaftlichen Literatur bekannte rasante Fortpflanzungsrate dieser Nager zu bekämpfen? Welche präventiven Maßnahmen werden dafür von Ihrer Seite angedacht?
9. Haben Eigentümer (im Sinne § 2 Rattengesetz) nach Aufhebung desselben weiterhin die Verpflichtung einen Befall mit Ratten anzuzeigen? Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage?
10. Wenn nein, ergibt sich für diese eine Vertilgungsverpflichtung?
11. Wie werden in Zukunft - nach Wegfall dieses Bundesgesetzes - Gemeindegrenzüberschreitende Rattenbekämpfungsmaßnahmen koordiniert? Welche Behörde ist dafür zuständig?
12. Können Sie eine Verschlechterung der Hygienesituation in Österreich durch den ersatzlosen Entfall des Rattengesetzes ausschließen?
13. Planen Sie eine sachgerechte Ersatzregelung, wie beispielsweise im Rahmen des Bundesseuchengesetz? Wenn ja, wann und wie sollen diese aussehen?